



Hausordnung

Diese Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen und des Mietvertrages. Die angesprochenen Personenkreise werden –zur besseren Lesbarkeit– lediglich in der männlichen Form aufgeführt. Weibliche Betroffene sind aber ausdrücklich mit einbezogen.

1. Rücksichtnahme

Alle Bewohner sind gebeten, sich für ein gutes Wohnklima zu engagieren. Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben.

2. Lärm

Jeder unnötige Lärm ist zu unterlassen. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen. Musik und Gespräche sind in dieser Zeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

3. Fenster

Während der Heizperiode sind die Fenster, insbesondere die Kippfenster geschlossen zu halten. Es ist nicht erlaubt, diese während längerer Zeit offen stehen zu lassen. Sinnvoll ist kurzes, periodisches Lüften.

4. Sicherheit

- Die Haus- und Hintereingangstüren müssen ins Schloss gezogen werden. Die doppelte Schlüsseldrehung beim Schloss der Wohnungstüre gewährt grösstmögliche Sicherheit.
- Informieren Sie sich immer erst über die Gegensprechanlage, bevor Sie mit dem Türöffner jemandem Einlass gewähren.

5. Balkon

- Beim Grillieren auf den Balkonen ist auf die Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen.
- Bei gemauerten Balkonen dürfen Pflanzengefässe nur auf der Brüstung in einer sturmsicheren Halterung stehen. Die Halterungen können beim Hauswart bezogen werden.
- Sonnenstoren und Seitenvorhänge dienen als Sonnenschutz und müssen bei Sturm und nassem Wetter eingefahren, resp. festgemacht werden.

6. Treppenhaus

- Das Treppenhaus dient im Brandfall als Fluchtweg und muss gemäss Verordnung der Feuerpolizei jederzeit freigehalten werden und für Rettungskräfte passierbar sein.
- Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhe, Pflanzen etc., im Treppenhaus, in Korridoren und in den allgemeinen Räumlichkeiten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Bei der Wohnungstüre kann ein Schuhkasten platziert werden, der vom Hauswart zu beziehen ist und von ihm montiert wird. Der Schuhkasten geht mit der Montage in das Eigentum der Baugenossenschaft über.
- Das Abstellen von Kinderwagen im Eingangsbereich ist verboten.
- Dekorationen für Feste oder Feiertage können vorübergehend angebracht werden.

7. Estrich

- Die Nischen, Gänge und Trocknungsräume sind freizuhalten.
- Pro Wohnung darf ein solider, mit Namen angeschriebener Schrank im öffentlich zugänglichen Bereich stehen, sofern dies nicht hinderlich ist.

8. Keller

- Die vorhandenen Nischenräume sind für Transportmittel des täglichen Gebrauchs reserviert (Kinderwagen, Rollstühle, Velos, Dreiräder, usw.).
- Die Gänge dienen als Fluchtwege und sind vollständig freizuhalten.

9. Waschküche / Waschordnung

- Die Waschküche und der Trocknungsraum sind nach jeder Benützung zu reinigen.
- Jede Hausgemeinschaft erstellt ihren Waschplan selber. Die im Turnus anfallenden Arbeiten, wie Reinigen der Fenster, Türen etc. sind ebenfalls hausintern zu regeln.
- Das Waschen ist an Sonn- und Feiertagen beim Einverständnis der Hausgemeinschaft erlaubt. Wäsche darf dann aber nicht im Freien oder auf dem Balkon, sondern nur im Trockenraum aufgehängt werden.
- Bei hausintern unlösbaren Problemen betreffend Waschküche/Trocknungsraum legt die Verwaltung die entsprechenden Wasch- und Reinigungspläne fest.

10. Entsorgung

- Kehrrietsäcke (Züri-Sack) sind in den Containern zu deponieren.
- Küchenabfälle, Schnittblumen und Topfpflanzen ohne Töpfe können in den Bio-Abfalltonnen entsorgt werden.
- In die Waschbecken, Badewannen und WC-Schüsseln dürfen keine Lebensmittelreste, Abfälle oder giftige Substanzen geworfen werden.

11. Schneeräumung

Die Schneeräumung von der Haustüre bis zur Strasse/Weg liegt in der Verantwortung der Hausgemeinschaft. Schneeschaufeln sowie Streusalz sind in jedem Haus vorhanden.

12. Parkierung

Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Kiesplätzen zu den Garagen ist verboten.

13. Geltung

Der Wohn-/Mietbereich beginnt hinter der Wohnungstüre und endet mit der Balkonbrüstung.

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner und deren Besucher und Gäste verbindlich. Für sämtliche Folgen, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der betreffende Mieter selber. Der Vermieter trifft die nötigen Massnahmen zur Durchsetzung der Hausordnung.